

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.72 vom 20. Januar 2022

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2019.72

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.72 du 20 janvier 2022

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2019.72 del 20 gennaio 2022

Erwägungen

E. 20

Dezember 2016 detailliert und stützte ihn auf einen nachvollziehbaren Vermögensvergleich ab (vgl. oben E. 2.2.2). Unter den gegebenen Umständen erweist es sich als unzureichend, wenn der Beschwerdeführer

- 20 - eine krass fehlerhafte Ermessensausübung nur mit der Differenz zwischen der Veranlagung bei den Kantons- und Gemeindesteuern gegenüber derjenigen bei der direkten Bundessteuer begründet (vgl. oben E. 1.2). Das gilt sogar für den Fall, dass die Aufrechnungen in der Verfügung vom

E. 24

Januar 2017 sich als materiell falsch herausstellen sollten, wofür der Beschwerdeführer aber ohnehin keine konkreten Argumente vorträgt. Die genannte Verfügung stützte sich auf nachvollziehbare Überprüfungen und wurde im ordentlichen Verfahren denn auch nicht angefochten. Stattdessen erwuchs sie unangefochten in Rechtskraft (vgl. E. 2.3 des angefochtenen Urteils). 3.3. Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der von ihm behaupteten Nichtigkeit aus dem Bundesgerichtsurteil 2C_679/2016 vom 11. Juli 2017. Entgegen seinen Vorbringen war der dortige Sachverhalt mit dem hier zu beurteilenden nicht vergleichbar, und noch viel weniger deckungsgleich. Schon deshalb lässt sich damit eine Nichtigkeit nicht begründen." 5.4. Anhand der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist vorerst zu prüfen, ob schwere Verfahrensfehler und/oder pönal fiskalische Ermessensveranlagungen zur Nichtigkeit der Veranlagungsverfügungen betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2012 und 2013 sowie direkte Bundessteuern 2012 und 2013 führen. 6. 6.1. Es ist unbestritten, dass die Mahnungen, welche zu den Ermessensveranlagungen führten, sowie die Ermessensveranlagungen selbst nur an die Rekurrentin/Beschwerdeführerin und jeweils an eine unzutreffende Adresse zugestellt wurden. Es stellt sich die Frage, ob darin schwere Verfahrensfehler liegen, welche die Ermessensveranlagungen als nichtig erscheinen lassen. 6.2. 6.2.1. Die Eröffnung eines Entscheides ist keine annahmebedürftige, sondern eine bloss empfangsbedürftige Rechtshandlung. Die effektive Kenntnisnahme vom Inhalt der Verfügung ist nicht notwendig. Die Folgen davon hat, unter Vorbehalt der Wiederherstellung der Frist, der Verfügungsadressat zu tragen (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Auflage, Muri-Bern 2015, § 175 StG N 7 mit Hinweisen; M. Zweifel/S. Hunziker, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 133 DBG N 3 und 4). Die Zustellung wird in der Regel durch die Post vorgenommen. Die Steuerbehörden sind frei, auf welche Weise sie die postalische Zustellung vornehmen wollen, mit gewöhnlicher Post (A, A-Post Plus oder

B), eingeschrieben oder gegen Empfangsbescheinigung (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 175 StG N 8). Der Nachweis der Zustellung kann mit allen tauglichen

- 21 - Beweismitteln erbracht werden (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 175 StG N 26). Ob die Tatsache oder der Zeitpunkt einer Zustellung als gegeben anzunehmen ist, ist eine Frage der freien richterlichen Beweiswürdigung (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 175 StG N 26). Die Beweislast für den Zugang und den Zeitpunkt der Zustellung der Veranlagungen tragen die Steuerbehörden (Bundesgerichtsentscheid vom 20. April 2016 [6B_935/2015]; M. Zweifel/S. Hunziker, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, a.a.O., Art. 133 DBG N 9). 6.2.2. Werden Zustellungen direkt an die steuerpflichtige Person anstatt an eine Vertreterin vorgenommen, ist sie gestützt auf Treu und Glauben verpflichtet, innerhalb der ihr zumutbaren Frist Abklärungen zu treffen, um sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob die Steuerbehörde ihr den Entscheid lediglich orientierungshalber direkt zugestellt oder ob sie das bestehende Vertretungsverhältnis missachtet hat. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass ihr die Sendung auch tatsächlich eröffnet worden ist. Ein Vertretungsverhältnis zeitigt Wirkungen im Steuerverfahren ab der für die Steuerbehörden ersichtlichen Vollmacherteilung bis zum Zeitpunkt, in dem das Erlöschen dieses Verhältnisses den Steuerbehörden erkennbar ist. Bei periodischen Steuern kann ein blosser Vermerk des Vertretungsverhältnisses auf der Steuererklärung in der Regel nur für eine bestimmte Steuerperiode Wirkung entfalten (Bundesgerichtsurteil vom 9. Juni 2016 [2C_709/2014] = StR 2016 S. 450). 6.2.3. Es trifft zwar zu, dass die Mahnungen und Veranlagungsverfügungen an eine falsche Adresse in ein Postfach einer anderen Person gelegt wurden. Dessen ungeachtet sind diese in den Zugriffsbereich der Rekurrentin/Beschwerdeführerin gelangt. Die Mahnung 2012 (nicht jedoch diejenige betreffend Steuererklärung 2013) wurde vom Geschäftsführer der Rekurrentin/Beschwerdeführerin am 10. Dezember 2014 gegen Unterschrift in Empfang genommen, die Veranlagungsverfügungen wurden der Rekurrentin/Beschwerdeführerin – das wurde so auch im in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheid vom 9. Januar 2017 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2012 sowie direkte Bundessteuer 2012 festgehalten – im September 2015 (in der E-Mail des Leiter des Rechtsdienstes KStA vom 22. Dezember 2016 wurde von einer Zustellung am 30. September 2015 ausgegangen) zur Kenntnis genommen. Insofern wurden Mahnungen und Veranlagungsverfügungen eröffnet.

- 22 - 6.2.4. Unter diesen Umständen muss nicht entschieden werden, ob ein Vertretungsverhältnis tatsächlich bestand oder nicht – auch wenn dafür die Mehrheit der Indizien sprechen mag. Zum einen wäre die nicht vertretene Rekurrentin/Beschwerdeführerin in der Lage gewesen, die Einsprachefrist selbst zu wahren. Zum anderen wäre sie bei bestehendem Vertretungsverhältnis verpflichtet gewesen, die Fristwahrung bei allfällig fehlender Zustellung an die Vertreterin durch deren Information über die direkte Veranlagungseröffnung sicherzustellen. Beides ist nicht erfolgt, was der Rekurrentin/Beschwerdeführerin anzulasten ist. Dementsprechend ist das KStA JP mit Entscheid vom 9. Juni 2017 wegen Verspätung nicht auf die Einsprache betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2012 und direkte Bundessteuer eingetreten. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. 6.2.5. Im Ergebnis liegen zwar Verfahrensfehler bei der Eröffnung der Mahnungen und Veranlagungsverfügungen vor. Diese hätten jedoch bei korrektem Verhalten der Rekurrentin/Beschwerdeführerin nicht zu einem Rechtsnachteil geführt. Sie

sind deshalb nicht als derart gravierend zu bezeichnen, als dass sie eine Nichtigkeit zu begründen vermöchten. 6.3. 6.3.1. Weiter wurde geltend gemacht, das Mahnverfahren sei nicht ordnungsge- mäss durchgeführt worden. Nach erfolgter Mahnung sei mit E-Mail des Re- visors KStA JP vom 16. Juni 2015, 16:19, an H., G. GmbH nochmals eine Fristerstreckung gewährt worden. Die E-Mail lautet wie folgt: "Sehr geehrter Herr H. Bitte um Kontaktaufnahme, sobald Abschluss 2013 der B. GmbH vorliegt. Besten Dank (...) [gez. I.]" Das KStA JP führt dazu aus, die E-Mail vom 16. Juni 2015 (Rekurs-/Be- schwerdebeilage 8) sei manipuliert worden. Es sei der Zusatz "<B. 2012 erm.pdf>" angebracht worden. Damit habe nachträglich ein Bezug zur Veranlagung 2012 hergestellt werden sollen. Das KStA JP reichte mit der Vernehmlassung die vom Revisor KStA JP versandte E-Mail vom 16. Juni 2015 (Vernehmlassungsbeilage 5.10) ein.

- 23 - 6.3.2. Die genannte E-Mail des Revisor KStA konnte in Bezug auf die Veranla- gung der Kantons- und Gemeindesteuern 2012 sowie der direkten Bundes- steuer 2012 keine Wirkung im Sinne einer Fristerstreckung haben, bezog sie sich doch ausschliesslich auf den Abschluss des Jahres 2013. Vorlie- gend kann aber – wie nachfolgend gezeigt wird – ohnehin offenbleiben, ob die E-Mail vom 16. Juni 2015 überhaupt eine Fristerstreckung zum Gegen- stand hatte. 6.3.3. Nach § 190 Abs. 1 StG prüft die Steuerbehörde die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Per- son trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermit- telt werden, wird die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen vorge- nommen (§ 191 Abs. 3 StG). Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht haben, sind gemäss § 65 Abs. 4 StGV unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung zu mahnen, die Verfahrenspflich- ten innerhalb einer letzten Frist von mindestens 20 Tagen vollständig und richtig zu erfüllen. Gemäss der Rechtsprechung des aargauischen Verwaltungsgerichtes ist die steuerpflichtige Person (auch) auch bei einer Ermessensveranlagung wegen ungewissen Sachverhalts grundsätzlich vorgängig aufzufordern, die Ungewissheit zu beseitigen; diese Aufforderung ist gegebenenfalls zu mah- nen. Unterbleiben können Aufforderung und Mahnung grundsätzlich nur dann, wenn die steuerpflichtige Person den Sachverhalt der Natur der Sa- che nach nicht mehr klären kann. Als Beispiel dafür ist der Fall zu nennen, wenn der Steuerpflichtige ein mangelhaftes Kassabuch vorlegt (VGE vom 21. Oktober 2009 [WBE.2009.111] = AGVE 2009 S. 129; vgl. auch VGE vom 15. Juli 2009 [WBE.2009.101]). Fehlt eine notwendige Mahnung, fällt gemäss der Rechtsprechung des aar- gauischen Verwaltungsgerichtes die Heilung des festgestellten Mangels im Einsprache- und Rekursverfahren in aller Regel ausser Betracht. Die ver- schärften Anforderungen an die Rechtsmittelerhebung bei der Ermessens- veranlagung, noch mehr aber die auf die Feststellung offensichtlicher Un- richtigkeit, d.h. im Ergebnis auf Willkür beschränkte Kognition der Ein- sprachebehörde bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen ver- bieten es, hinsichtlich der fehlenden Mahnung eine Heilung im Rechtsmit- telverfahren anzunehmen (VGE vom 21. Oktober 2009 [WBE.2009.111] = AGVE 2009 S. 129). Von einer Rückweisung der Sache kann nur aus- nahmsweise abgesehen werden (VGE vom 26. Oktober 2011 [WBE.2008. 134] mit Hinweis auf BGE 133 I 201).

- 24 - 6.3.4. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass zwar beim Fehlen einer gültigen Mah- nung keine Ermessensveranlagung erfolgen kann, die fehlende Mahnung jedoch nicht zur Nichtigkeit der Ermessensveranlagung, sondern auf An- fechtung zu deren Aufhebung und Rückweisung der Ermessensveranla- gung an die Veranlagungsbehörde zur nochmaligen

Durchführung des Veranlagungsverfahrens führt. Ist trotz des Verfahrensfehlers im Veranlagungsverfahren nur von Anfechtbarkeit auszugehen, vermag eine (allenfalls) fehlende Mahnung auch im vorliegenden Verfahren keine Nichtigkeit zu begründen. 6.4. Zusammenfassend liegen keine derart gravierenden Verfahrensfehler vor, dass von einer Nichtigkeit der Ermessensveranlagungen der Kantons- und Gemeindesteuern 2012 und 2013 sowie der direkten Bundessteuern 2012 und 2013 auszugehen ist. Das Vorgehen der Steuerbehörden ist aber insgesamt keinesfalls als korrekt zu bezeichnen. 7. 7.1. Es ist damit weiter zu prüfen, ob die vorgenommenen Ermessensveranlagungen derart überhöht sind, dass in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Urteil vom 11. Juli 2017 (2C_679/2016 und 2C_680/2016 = ASA 86 S. 56 = StE 2017 B 93.5 Nr. 33) von einer Nichtigkeit ausgegangen werden muss. 7.2. 7.2.1. Nachdem die Rekurrentin/Beschwerdeführerin nach Ablauf einer bis zum 30. November 2013 gewährten Frist erstmals mit Schreiben vom 13. Januar 2014 (Frist: 20 Tage) und ein zweites Mal mit Schreiben vom 11. März 2014 (Frist: 10. April 2014) zur Einreichung der vollständig ausgefüllten Steuererklärung 2012 mit den erforderlichen Ergänzungsblättern und der von der Generalversammlung genehmigten Jahresrechnung 2012 mit Anhang gemahnt worden war, liess sie die von der G. GmbH am 16. Mai 2014 unterzeichnete, im Übrigen aber leere Steuererklärung 2012 einreichen (Eingangsstempel KStA vom 19. Mai 2014). Eine von der G. GmbH am 14. März 2016 unterzeichnete ausgefüllte Steuererklärung 2012 ging dem KStA JP erst am 24. März 2016 (Eingangsstempel) zu. Damit ist offensichtlich, dass die Rekurrentin/Beschwerdeführerin ihre Verfahrenspflichten verletzt hat. 7.2.2. Auch dann, wenn die Rekurrentin/Beschwerdeführerin ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat, blieb das KStA JP verpflichtet, zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen zu treffen, um die tatsächlichen Verhältnisse auf

- 25 - andere Weise zu klären. Das KStA JP war jedoch gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht gehalten, "allzu eingehende Untersuchungen und Abklärungen" durchzuführen, insbesondere dann nicht, wenn sie über keine beweiskräftigen Unterlagen verfügt. Das KStA JP forderte die Rekurrentin/Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 4. Juni 2014, vom 26. August 2014 und "Letzter Mahnung vor der Busenverfügung" vom 5. Dezember 2014 auf, die ausgefüllte Steuererklärung 2012, die Bescheinigung über die Bezüge des Verwaltungsrates (Formulare 112 und 112a), den Lohnausweis und die Bilanz und Erfolgsrechnung 2012 einzureichen. Wie ausgeführt (Erw. 6.2.3./Zustellnachweis vom 10. Dezember 2014) ist diese letzte Mahnung der Rekurrentin/Beschwerdeführerin zugegangen. Es wurde keine der verlangten Unterlagen eingereicht. Vor diesem Hintergrund ist zu Recht eine Ermessensveranlagung vorgenommen worden. 7.2.3. Aus den Notizen des Revisors KStA JP in den Vorakten ergibt sich folgende Gewinnberechnung für das Jahr 2012: " 5'616'000 VP 898'560 16 % -> 120 % 748'800 nach Steuer + 40'000 Ermessenszuschlag 789'000" 7.2.4. Diese Gewinnberechnung erfolgte nach den Angaben des KStA JP gestützt auf Grundbuchmeldungen bzw. Kaufverträge. Aus den Kaufverträgen (alle Verträge mit Beginn Schaden/Nutzen am 1. August 2012 bzw. 15. September 2012) mit der Rekurrentin/Beschwerdeführerin als Verkäuferin ergibt sich folgender Veräusserungserlös (teilweise Abweichungen zur falschen Steuermeldung): Öffentl. Beurkundung Käufer/-in Kaufpreis 28.9.2011 E. CHF 503'000.00 3.10.2011 J.GmbH CHF 430'000.00 3.10.2011 K. CHF 605'000.00 3.10.2011 L. CHF 438'000.00 18.10.2011 M. CHF 485'000.00 24.10.2011 N. CHF 413'000.00 1.11.2011 O. CHF 465'000.00 19.12.2011 P. CHF 538'000.00 19.12.2011 P. CHF 120'000.00 6.1.2012 AA. AG CHF 553'000.00 5.6.2012 C./D. CHF 538'000.00

- 26 - 23.8.2012 E. CHF 588'000.00 Total CHF 6'179'000.00 7.2.5. Die Abweichung zur Notiz "Gewinnberechnung" beim Veräusserungserlös (CHF 6'179'000.000 anstatt der aufgeführten CHF 5'616'000.00) ist zwar nicht nachvollziehbar. Jedoch handelte der Revisor KStA mit dem Abstellen auf einen zu tiefen Erlös nicht zum Nachteil der Rekurrentin/Beschwerdeführerin. Die Ermessensveranlagungen 2012 erfolgten mit Verfügungen vom 22. Juli 2015 mit einem ermessensweise festgesetzten Reingewinn von CHF 789'000.00. Die dabei verwendete hohe "Gewinnmarge" von 16 % ist dabei nicht völlig abwegig, die Berücksichtigung eines Steueraufwandes (Steuerrückstellung) ist korrekt. 7.2.6. Das KStA JP hat bei der Ermessensveranlagungen 2012 auf die ihm vorliegenden Unterlagen abgestellt. Nachdem die Rekurrentin/Beschwerdeführerin keinerlei Unterlagen eingereicht hat, war das KStA JP nicht verpflichtet, die exakten Baukosten zu ermitteln. Indem es von einer Gewinnmarge von 16 % ausgegangen ist, hat es (e contrario) die Aufwendungen auf 84 % (Die Revisorin KStA BP ging im Bericht vom 28. Oktober 2016 von 75 % für die Erstellungskosten zuzüglich Erschliessung, Gebühren, Nebenkosten, Umgebung und Land aus) veranschlagt und damit ebenfalls geschätzt. Der so ermessensweise ermittelte Gewinn ist dabei aus der Sicht im Veranlagungszeitpunkt zwar sehr hoch. Es mag zwar ein Grenzfall vorliegen. Dass schlussendlich keine nichtige Veranlagung anzunehmen ist, liegt aber überwiegend an der fehlenden Mitwirkung der Rekurrentin/Beschwerdeführerin. Dass die Revisorin KStA BP bei der Erstellung ihres Berichtes vom 28. Oktober 2016 – und damit nach Eröffnung der Ermessensveranlagung durch das KStA JP (Die Steuermeldung über geldwerte Leistungen der Jahre 2012 und 2013 wurde am 22. Juli 2015 erstellt) – auf die mit den Baugesuchen deklarierten Baukosten verwiesen hat, vermag daran nichts zu ändern, fehlte doch die Pflicht der Steuerbehörden, weitere als die vorhandenen Unterlagen zu erheben. Dass der Gewinn aus der Retrospektive als deutlich zu hoch erscheint, ändert an der Zulässigkeit des sehr hoch geschätzten Gewinnes nichts. 7.3. 7.3.1. Für das Jahr 2013 erfolgten ebenfalls am 22. Juli 2015 Ermessensveranlagungen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde von der Rekurrentin/Beschwerdeführerin keine Steuererklärung eingereicht (Eine solche, am 23. März 2016 von der G. GmbH unterzeichnet, ging dem KStA JP am 24. März 2016 [Eingangsstempel] zu). Ob dabei die Mahnungen vom 10. März 2015 (Frist: 20 Tage) und 9. April 2015 (Frist: 9. Mai 2015) tatsächlich zugestellt wurden

- 27 - oder nicht, hat – wie ausgeführt (Erw. 6.3.4.) – keinen Einfluss auf die Frage, ob eine Ermessensveranlagung nichtig ist. Die fehlende Mahnung führt lediglich auf Anfechtung zur Aufhebung einer fehlerhaften Ermessensveranlagung. 7.3.2. Aus den Notizen des Revisors KStA JP in den Vorakten ergibt sich folgende Gewinnberechnung für das Jahr 2013: "Fl. Mittel/Darlehen 800'000.- 2 % Zinssatz 16'000.- Ermessen 20'000" Der Revisor KStA JP ging dabei vom in der Vorperiode nach Ermessen besteuerten Gewinn von CHF 789'000.00 aus, nahm an, dass im (gerundeten) Umfang von CHF 800'000.00 zu 2 % verzinstes Umlaufvermögen vorhanden war, und ermittelte daraus einen ermessensweise auf CHF 20'000.00 festgesetzten steuerbaren Gewinn. In Berücksichtigung des noch vertretbaren Vorgehens in der Vorperiode kann dieses Vorgehen für die Gewinnermittlung 2013 nicht beanstandet werden, auch wenn zu erwarten gewesen wäre, dass konsequenterweise ebenfalls ein Steueraufwand berücksichtigt würde. Insgesamt sprengt der geschätzte Gewinn das Mass des Zulässigen jedoch zweifellos nicht. Die Methodik und der eingesetzte Zinssatz sind jedenfalls nicht zu beanstanden. 7.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die Ermessensveranlagungen 2012, noch diejenigen für 2013 nichtig sind. 8. 8.1. Gemäss § 201 Abs. 1 StG bzw. Art. 147 Abs. 1 DBG kann eine

rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn a) erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden; b) die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder wenn sie in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat; c) ein Verbrechen oder ein Vergehen den Entscheid beeinflusst hat. Die Revision ist ausgeschlossen, wenn die Antrag stellende Person Gründe vorbringt, die sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können (§ 201 Abs. 2 StG, Art. 147 Abs. 2 DBG).

- 28 - 8.2. 8.2.1. Vorab ist festzustellen, dass betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2013 sowie direkte Bundessteuer 2013 bisher keine Einspracheentscheide gefällt wurden. Damit liegen keine rechtskräftigen Entscheide für diese Steuerperiode vor.

Dementsprechend kann eine Revision mangels eines abänderbaren rechtskräftigen Entscheides (§ 201 Abs. 1 StG/Art 147 Abs. 1 DBG) gar nicht in Frage kommen. Insofern ist auf den Rekurs/die Beschwerde nicht einzutreten. 8.2.2. Weiter ist festzuhalten, dass sämtliche Einwendungen bereits im ordentlichen Rechtsmittelverfahren betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2012 sowie direkte Bundessteuer 2012 hätten vorgebracht werden können. Es werden keine im Zeitpunkt der Ermessensveranlagungen bzw. der Einspracheerhebung nicht bereits bekannte Tatsachen und Umstände geltend gemacht. Es fehlt damit an einer neuen Tatsache. Im Schreiben der Rekurrentin/Beschwerdeführerin vom 16. Mai 2015 an die G. GmbH betreffend Haftpflichtforderung wird dementsprechend auch ausgeführt, dass im Juni 2015 die "letzten ausstehenden Belege für die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2012 und 2013 geliefert" worden seien. Gleiches gilt für die beanstandeten Verfahrensfehler. Insofern besteht für eine Revision der Ermessensveranlagungen 2012 keine Handhabe. 8.3. Auch insofern sind der Rekurs und die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 9. Im Ergebnis sind der Rekurs und die Beschwerde insgesamt abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 10. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Rekurrentin/Beschwerdeführerin die Kosten des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG/Art. 144 Abs. 1 DBG). Es ist keine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG/Art. 144 Abs. 4 DBG).

- 29 - Das Gericht erkennt: 1. Der Rekurs betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2012 und 2013 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Beschwerde betreffend direkte Bundessteuern 2012 und 2013 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 3. Die Rekurrentin/Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von insgesamt CHF 5'000.00, der Kanzleigebühr von CHF 390.00 und den Auslagen von CHF 100.00, insgesamt CHF 5'490.00 zu bezahlen. 4. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zustellung an: den Vertreter der Rekurrentin/Beschwerdeführerin (2) das Kantonale Steueramt das Gemeindesteuern Q. die Eidg. Steuerverwaltung Rechtsmittelbelehrungen Kantons- und Gemeindesteuern Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene

Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 30 - Direkte Bundessteuer Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG]). Aarau, 20. Januar 2022 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Schaffner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.